

Organisation der Besuchsregelung in der Einrichtung Zoar-Wohnanlage in der Wiesenstraße, Rockenhausen

Sehr geehrte Besucher, Angehörige und Gäste,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass ab dem 01.07.2020 die Besuchsregelungen gelockert wurden.

Um die Gesundheit unserer Bewohnerinnen / Bewohner und Ihre zu schützen, bitten wir unbedingt um Beachtung wie folgt:

Wichtige Hinweise zu Besuchen in der Einrichtung:

Besuchszeiten:

- Die zeitliche Begrenzung der Besuchszeit wurde aufgehoben.

Anzahl der Besucher:

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich 2 Besucherinnen und Besucher empfangen. In der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen.
- Ausnahmeregelungen sind in Absprache bzw. analog der aktuellen Landesverordnung möglich.

Anmeldung der Besuche:

- Die Anmeldung für einen Besuch bei einem Bewohner, einer Bewohnerin, der/die ein Einzelzimmer bewohnt, ist nicht erforderlich.
- Bei Besuchen, die bei einem Bewohner, einer Bewohnerin erfolgen, der/die ein Doppelzimmer bewohnt, ist eine Voranmeldung erforderlich.

Räumlichkeiten:

- Besuche können nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen geeigneten Besuchsbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtung erfolgen.
- Bei gleichzeitigen Besuchen ihrer Angehörigen die im Doppelzimmer leben, können Sie gerne nach Absprache auf ein Alternativzimmer ausweichen.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auf Grund der Zimmergröße nicht beide Bewohner gleichzeitig Besuch im eigenen Zimmer empfangen können.

Wichtige Hinweise zu Besuchen innerhalb der Einrichtung - Besuchsbedingungen:

- Unter der Telefonnummer 06361/4594- 113 oder -133 bitten wir Sie, ab dem 01.07.2020 einen Besuchstermin abzustimmen, sofern der Bewohner, die Bewohnerin, den/die Sie besuchen möchten, ein Doppelzimmer bewohnt.
- Besuchern mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen oder Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit

einem bestätigten COVID-19-Fall oder die aus einem Risikogebiet eingereist und einer Pflicht zur Absonderung (siehe § 16, § 19 - 10. CoBeLVO) unterliegen, ist der Zutritt den zur Einrichtung untersagt.

- Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, zu den Örtlichkeiten des Besuchs zu begeben.
- Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.
- Bei einem Besuch sind die entsprechenden Besucherdaten schriftlich zu erfassen und in eine Kontaktpersonenliste einzutragen.
Damit verbunden ist, bei jedem Besuch, die Durchführung einer Selbstbewertung.
- Das Ende der Besuchszeit bitten wir ihrerseits dem Personal mitzuteilen bzw. in der Kontaktpersonenliste zu dokumentieren.

Wichtige Hinweise zu Aufhalten außerhalb der Einrichtung – Besuchsbedingungen / Verlassen der Einrichtung:

- Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung haben das Recht, unter Beachtung der 10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19.06.2020 in der jeweils geltenden Fassung, ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.
- Verlassen Bewohner und Bewohnerinnen die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 1. Der zurückkehrende Bewohner oder zurückkehrende Bewohnerin hat für die Dauer der darauffolgenden 7 Tage in der Einrichtung, außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes (Bewohnerzimmer), einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn diese aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
 2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr des Bewohners oder Bewohnerin, sowie am 7. Tag danach, ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.
 3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.
- Die in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen gelten nicht für die Rückkehr eines Bewohners oder einer Bewohnerin nach einem Krankenhausaufenthalt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Einrichtungsleitung und das Personal jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und für Ihr Verständnis.

Ihre Einrichtungsleitung